



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

## Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**



**IHRE BEHÖRDENUMMER**  
**MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!**

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **14. und 15. September 2019** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienststarz, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **14. und 15. September 2019** unter Telefon **08321/89440**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

**Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:**  
am 14. September 2019: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640  
am 15. September 2019: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524

### Oberstdorf, Fischen:

am 14. September 2019: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644 (17.00 bis 19.00 Uhr)  
am 15. September 2019: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

### Oberstaufen:

am 14. September 2019: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087  
am 15. September 2019: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 1, Telefon 08386/2730

### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 14. September 2019: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320  
am 15. September 2019: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757

### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 14. September 2019: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170  
am 15. September 2019: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

### Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

**Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gemeindegebiet Oberstdorf in verschiedene Gewässer**  
**Antragsteller: Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf**

I. der Antragsteller beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gemeindegebiet Oberstdorf in verschiedene Gewässer die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund.

II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis im Bauamt des Marktes Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, in der Zeit vom

**18.09.2019 bis einschließlich 21.10.2019**

während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme für jedermann ausliegen.

2. Die Antragsunterlagen auch unter [https://www.oberallgaeu.org/bauen\\_umwelt/verwaltungsverfahren\\_mit\\_oeffentlichkeitsbeteiligung](https://www.oberallgaeu.org/bauen_umwelt/verwaltungsverfahren_mit_oeffentlichkeitsbeteiligung) heruntergeladen werden können und  
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,  
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,  
4a. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
4b. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Oberstdorf, 02.09.2019

### MARKT OBERSTDORF

Laurent O. Mies, 1. Bürgermeister 51-242

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

#### Öffentliche Bekanntmachung

**Bau- und Betriebsgenehmigung zum Neubau einer kuppelbaren 6-er Sesselbahn (Spieserbahn) durch die Spieserliffe GmbH & Co. KG, Im Wäldle 1, 87541 Unterjoch und Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung**

gemäß Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes – BayESG – i.V.m. Art. 78a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – i.V.m. § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG und Art. 41 Abs. 4 – BayVwVfG:

Mit Bescheid vom 03.09.2019 hat das Landratsamt Oberallgäu die von der Spieserliffe GmbH & Co. KG für den Neubau einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn beantragte Bau- und Betriebsgenehmigung für den vollständigen Winterbetrieb und einen eingeschränkten Sommerbetrieb (20 Betriebstage) unter Auflagen (Nebenbestimmungen) auf den Grundstücken Fl. Nr. 2040 und 2612 der Gemarkung Unterjoch erteilt. Hierzu wurde die gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet OA-04 „Schutz des Grüntengebietes, des Großen Waldes, der Deutschen Alpenstraße und des Wertachtales“ erforderliche Erlaubnis erteilt

Für die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayESG genehmigungspflichtige Seilbahn war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 BayESG). Unter Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit entspricht das oben genannte Vorhaben den gesetzlichen Erfordernissen. Die im Zusammenhang mit der Projektdurchführung zu gewährender Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Antragsunterlagen, die Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung sind, aufgeführt.

Eine Ausfertigung der Bau- und Betriebsgenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und den genehmigten Plänen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegen in der Zeit vom 11.09.2019 bis 25.09.2019

a) im Landratsamt Oberallgäu, Bauamt, Zimmer Nr. 3.16, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, und  
b) im Rathaus der Marktgemeinde Bad Hindelang, Bauamt, 2. Stock, Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang,

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Bau- und Betriebsgenehmigung kann zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Oberallgäu unter folgendem Link eingesehen werden: [https://www.oberallgaeu.org/bauen\\_umwelt/verwaltungsverfahren\\_mit\\_oeffentlichkeitsbeteiligung/](https://www.oberallgaeu.org/bauen_umwelt/verwaltungsverfahren_mit_oeffentlichkeitsbeteiligung/)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht beantragt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

gez.: Markus Haug

Sonthofen, 03.09.2019

Michael Läufe 51-242

### Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

**Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus den RÜB 101 (Hermann-von-Barth-Str.) und 102 (Plattenbichl Süd) in die Trettach**  
**Antragsteller: Markt Oberstdorf, Kommunale Dienste, Nebelhornstraße 51 – 53, 87561 Oberstdorf**

I. Der Antragsteller beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser aus den RÜB 101 (Hermann-von-Barth-Str.) und 102 (Plattenbichl Süd) die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Trettach.

II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis im Bauamt des Marktes Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, in der Zeit vom

**18.09.2019 bis einschließlich 21.10.2019**

während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme für jedermann ausliegen.

2. Die Antragsunterlagen auch unter [https://www.oberallgaeu.org/bauen\\_umwelt/verwaltungsverfahren\\_mit\\_oeffentlichkeitsbeteiligung](https://www.oberallgaeu.org/bauen_umwelt/verwaltungsverfahren_mit_oeffentlichkeitsbeteiligung) heruntergeladen werden können und  
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,  
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,  
4a. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
4b. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Oberstdorf, 03.09.2019

### MARKT OBERSTDORF

Laurent O. Mies, 1. Bürgermeister 51-248

### Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

#### Vollzug der Wassergesetze;

#### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Sulzberg beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 12.08.2019 die Genehmigung für den Ersatzneubau der Brücke über die alte Iller bei Haibels sowie die Verlegung der Alten Iller aufgrund eines geplanten Neubaus eines landwirtschaftlichen Gebäudes auf den Flur Nr. 709 und 710 der Gemarkung Sulzberg, Gemeinde Sulzberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 23-249

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 04.09.2019 (Bpl. Nr. 0776/19) Herrn Martin Finkel, Im Ösch 6, 87487 Wiggensbach, die Nutzungsänderung von Bank zur Wohnung, sowie Balkonanbau im OG in 87474 Buchenberg, Gerstlandweg 1 (Fl. Nr. 35/7), Gemarkung Buchenberg, bauaufsichtlich genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

mittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

gez.: Wolfgang Settele

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Buchenberg, Rathaussteige 2, 87474 Buchenberg, eingesehen werden.

Wolfgang Settele 21-250

#### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 8. September 2019, Az.: SG52/SF/Ri/OA-X3199  
Landkreis Bürgerservice, Herr Rimmel  
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05  
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350,  
E-Mail: [buergerservice@lra-oa.bayern.de](mailto:buergerservice@lra-oa.bayern.de)

Zulassungsrecht;  
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Antonio Ciarfaglia, geb.: 11.01.1994 in Torremaggiore  
Zuletzt wohnhaft in: Schützenstr. 14 in 87509 Immenstadt  
Fahrstellnummer: VF1557Y0515020254, amlt. Kennz.: OA-X3199

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 8. September 2019, Az. SG52/Ri/OA-X3199,  
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 21.08.2019, Az. SG52/SF/Ri/OA\_X3199, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel  
Verwaltungsangestellte/r 52-251

### Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

#### Vollzug der Wassergesetze;

#### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Oberstaufen beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 05.09.2019 die Genehmigung zur Verlängerung der bestehenden Bachverrohrung des Kühlendbuchs auf den Flur Nr. 154, 154/8, 156/8 und 156/16 der Gemarkung Oberstaufen, Gemeinde Oberstaufen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 23-252

Sonthofen, den 10. September 2019  
gez.: Anton Klotz, Landrat